

RS Lvwg 2015/4/7 LVwG- 2014/26/3199-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2015

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.04.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L55007 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Tirol

Norm

VwGVG §28 Abs3

NatSchG Tir 2005 §17 Abs1

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Dass der unterirdische - da in einer Höhle verlaufende - Streckenabschnitt eines natürlichen Fließgewässers nicht der Schutznorm des § 7 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu unterstellen wäre, lässt sich nach Meinung des erkennenden Gerichts keinesfalls aus dem diesbezüglichen Gesetzeswortlaut ableiten. Dass der unterirdische - da in einer Höhle verlaufende - Streckenabschnitt eines natürlichen Fließgewässers nicht der Schutznorm des Paragraph 7, Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu unterstellen wäre, lässt sich nach Meinung des erkennenden Gerichts keinesfalls aus dem diesbezüglichen Gesetzeswortlaut ableiten.

Selbst wenn die Auffassung der Rechtsmittelwerberin zutreffend sein sollte, dass im unterirdischen Streckenabschnitt (zumindest teilweise) keine Uferböschungen (vgl § 7 Abs 2 lit a Tiroler Naturschutzgesetz 2005) vorhanden seien, so würde in diesem Streckenabschnitt unzweifelhaft der naturschutzrechtliche Gewässerschutz gemäß § 7 Abs 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 greifen, der Schutzbestimmungen für den „Bereich von fließenden natürlichen Gewässern“ vorsieht. Selbst wenn die Auffassung der Rechtsmittelwerberin zutreffend sein sollte, dass im unterirdischen Streckenabschnitt (zumindest teilweise) keine Uferböschungen vergleiche Paragraph 7, Absatz 2, Litera a, Tiroler Naturschutzgesetz 2005) vorhanden seien, so würde in diesem Streckenabschnitt unzweifelhaft der naturschutzrechtliche Gewässerschutz gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Tiroler Naturschutzgesetz 2005 greifen, der Schutzbestimmungen für den „Bereich von fließenden natürlichen Gewässern“ vorsieht.

Schlagworte

Zurückverweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.26.3199.1

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lwvg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at